

– VORSCHLAG FÜR EINE GESCHÄFTSORDNUNG (VORLAGE) –

(Dieser Vorschlag kann ergänzt, erweitert, gekürzt oder geändert werden, so wie es die Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultäten/Zentralen Einrichtungen möchten. Der Vorschlag soll nur als eine Vorlage fungieren bzw. als eine Anregung dienen, was man regeln könnte und vielleicht regeln sollte auf Fakultätsebene etc. – Vgl. im Übrigen die Erläuterungen im Anschluss an das unten angefügte Anschauungsbeispiel!)

Geschäftsordnung des Zusammenschlusses der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> (ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> <<oder auch:>> ZuWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> <<oder auch:>> ZWM <<Nr. der Fakultät einfügen>>)

§ 1 Bezeichnung

¹Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie wissenschaftlichen Hilfskräfte der Fakultät „<<Namen der Fakultät einfügen>>“ der Universität Siegen schließen sich zum Zusammenschluss der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>>, dem Z(u)WissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> (ZWM <<Nr. der Fakultät einfügen>>), zusammen. ²Der ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> ist eine Untergliederung der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universität Siegen (AWM). ³Er arbeitet in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten mit der AWM Siegen zusammen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Organe des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> vertreten die Interessen der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> gegenüber allen Hochschulorganen, insbesondere auch gegenüber dem Dekanat und dem Fakultätsrat der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>>. ²Dabei arbeiten sie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> im Fakultätsrat sowie den weiteren ständigen Gremien der Fakultät und der Universität Siegen eng zusammen. ³Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufgaben des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> auf das Statut der AWM verwiesen.

§ 3 Vollversammlung

¹Die Vollversammlung des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Sie soll möglichst einmal im Semester zusammentreten. ³Sie wird vom Vorstand einberufen.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> besteht entweder aus einer Sprecherin/einem Sprecher sowie einem Stellvertretenden Sprecher/einer Stellvertretenden Sprecherin oder aus einem Team zweier gleichberechtigter Sprecherinnen bzw. Sprecher. ²Welche Form des Vorstands für die nächste Wahlperiode gebildet werden soll, entscheidet die Vollversammlung durch einfachen Beschluss vor einer Neuwahl des Vorstandes. ³Die Zusammensetzung des Vorstands soll nach Möglichkeit die unterschiedliche fachliche Zusammensetzung der Mitglieder der Fakultät widerspiegeln.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 5 Besondere Bestimmungen zur Stimmberechtigung bei bestimmten Wahlen

¹Bei Wahlen oder Abstimmungen zur Besetzung von Positionen, für die nach der Grundordnung der Universität Siegen, der Fakultätsordnung der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> oder sonstigem geltenden Recht explizit ausschließlich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorschlagsberechtigt sind, besitzen auch nur diese Stimmrecht. ²Darauf ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin vor der Durchführung der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung hinzuweisen.

§ 6 Bestimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der auf der beschlussfassenden Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; zu der Vollversammlung muss ordnungsgemäß eingeladen und die Änderung der Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung aufgeführt worden sein.

§ 7 Verweis auf das Statut der AWM

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statuts der AWM zu den Gremien der AWM Siegen für die Gremien des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung des ZWissMit der Fakultät <<Nr. der Fakultät einfügen>> am --. ----- 2011 in Kraft. ²Sie ersetzt alle entsprechenden vorher erlassenen Ordnungen.

ANSCHAUUNGSBEISPIEL MIT ERLÄUTERUNGEN:

Geschäftsordnung des Zusammenschlusses der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät III (ZWissMit der Fakultät III <<bzw.>> ZuWissMit der Fakultät III; ZWM III)

§ 1 Bezeichnung

¹Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie wissenschaftlichen Hilfskräfte der Fakultät „Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen schließen sich zum *Zusammenschluss der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät III*, dem *Z(u)WissMit der Fakultät III (ZWM III)*, zusammen. ²Der *ZWissMit der Fakultät III* ist eine Untergliederung der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universität Siegen (AWM). ³Er arbeitet in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten mit der AWM Siegen zusammen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Organe des *ZWissMit der Fakultät III* vertreten die Interessen der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät III gegenüber allen Hochschulorganen, insbesondere auch gegenüber dem Dekanat und dem Fakultätsrat der Fakultät III. ²Dabei arbeiten sie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät III im Fakultätsrat sowie den weiteren ständigen Gremien der Fakultät und der Universität Siegen eng zusammen. ³Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufgaben des *ZWissMit der Fakultät III* auf das Statut der AWM verwiesen.

§ 3 Vollversammlung

¹Die Vollversammlung des *ZWissMit der Fakultät III* tritt nach Bedarf zusammen, **mindestens jedoch einmal im Jahr**. ²**Sie soll möglichst einmal im Semester zusammentreten**. ³Sie wird vom Vorstand einberufen.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des *ZWissMit der Fakultät III* besteht **entweder** aus einer Sprecherin/einem Sprecher sowie **einem** Stellvertretenden Sprecher/einer Stellvertretenden Sprecherin **oder** aus einem Team **zweier** gleichberechtigter Sprecherinnen bzw. Sprecher. ²Welche Form des Vorstands für die nächste Wahlperiode gebildet werden soll, entscheidet die Vollversammlung durch **einfachen** Beschluss **vor einer Neuwahl des Vorstandes**. ³Die Zusammensetzung des Vorstands soll nach Möglichkeit die unterschiedliche fachliche Zusammensetzung der Mitglieder der Fakultät widerspiegeln.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt **zwei Jahre**.

§ 5 Besondere Bestimmungen zur Stimmberechtigung bei bestimmten Wahlen

¹Bei Wahlen oder Abstimmungen zur Besetzung von Positionen, für die nach der Grundordnung der Universität Siegen, der Fakultätsordnung der Fakultät III oder sonstigem geltenden Recht explizit ausschließlich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorschlagsberechtigt sind, besitzen auch nur diese Stimmrecht. ²Darauf ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin vor der Durchführung der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung hinzuweisen.

§ 6 Bestimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von **Zweidritteln** der auf der beschlussfassenden Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; zu der

Vollversammlung muss ordnungsgemäß eingeladen und die Änderung der Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung aufgeführt worden sein.

§ 7 Verweis auf das Statut der AWM

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statuts der AWM zu den Gremien der AWM Siegen für die Gremien des **ZWissMit der Fakultät III** entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung des **ZWissMit der Fakultät III** am --. ----- 2011 in Kraft. ²Sie ersetzt alle entsprechenden vorher erlassenen Ordnungen.

Erläuterungen:

(blaue Schrift) = beispielhaft eingefügt

→ Hier wurde als Beispiel die Fakultät III eingesetzt, um den Text besser lesbar zu machen und damit vielleicht einen besseren Eindruck gewinnen zu können, wie die Geschäftsordnung dann tatsächlich aussehen würde ohne die <<...>>-Felder.

_____ = frei gestaltbar, aber empfohlen

→ Es kann auch eine andere Bezeichnung gewählt werden. Allerdings wäre es im Sinne der Einheitlichkeit schön, wenn sich die Bezeichnung am hiesigen Vorschlag orientieren würde. – Hinsichtlich Geschäftsordnungsänderungen sollte möglichst schon ein Mehrheitserfordernis eingefügt werden, das den Beschluss von einfachen Entscheidungen abhebt.

_____ = Es müssen keine alternativen Vorstands-Formen vorgeschlagen werden, über die je nach dem Willen der jeweiligen Vollversammlung zuvor abgestimmt wird. Selbstverständlich kann man in der Geschäftsordnung auch eine verbindliche Zusammensetzung des Vorstands festschreiben. (Und diese kann auch anders aussehen als die hier vorgeschlagene. Es müssen nur die Mindestvorgaben eingehalten werden, die in § 9 des Statuts der AWM festgelegt sind und die hier wiedergegeben werden.)

_____ = Diese Bestimmung gilt nach § 3 Abs. 3 des Statuts der AWM auch dann, wenn sie von einem Zusammenschluss auf Fakultätsebene oder Ebene einer Zentralen Einrichtung nicht geregelt wird. Sie ist hier in den Vorschlag dennoch explizit eingearbeitet, damit sie in der täglichen Arbeit vor Ort noch einmal besonders „vor Augen steht“ und so bei den betreffenden Abstimmungen und Wahlen nicht so leicht vergessen wird.

 = Änderungen gewünscht?

→ Der vorliegende Vorschlag kann mannigfach variiert werden – ergänzt, um weitere Bestimmungen erweitert, aber ebenso auch gekürzt oder geändert. Die grün markierten Bereiche zeigen, wo man vielleicht Änderungen einbauen möchte. Etwa § 3 Satz 2 streichen, weil eine Vollversammlung pro Semester zu viel Aufwand verursachen würde. Oder statt einem zwei Stellvertretende Sprecher einsetzen oder ein Team aus vier gleichberechtigten Sprechern als Vorstand vorsehen. Usw. Ebenso kann man natürlich z. B. auch einen Vorstand etwa aus einem Sprecher/einer Sprecherin, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, einem Protokollführer/einer Protokollführerin und einem Schatzmeister/einer Schatzmeister zusammensetzen. Etc.

Die Mindestvorgaben für die Zusammenschlüsse auf den verschiedenen Ebenen sind einheitlich im Statut der AWM festgelegt. Des Weiteren bestimmt das Statut der AWM, dass Regelungslücken auf Fakultätsebene bzw. Ebene der Zentralen Einrichtungen im Zweifel durch die Bestimmungen im Statut der AWM geschlossen werden. Vgl. dazu § 3 Abs. 3 des Statuts der AWM. Dadurch wird ein Mindestregelungsumfang für die Erledigung aller Geschäfte stets sichergestellt. – Es *muss* auf Ebene der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung daher nur geregelt werden, dass sich überhaupt ein entsprechender Zusammenschluss bildet, wer sich da zusammenschließt und welche Bezeichnung dieser Zusammenschluss tragen möchte; aus welchen Mitgliedern sich der Vorstand zusammensetzt; sinnvollerweise auch, mit welcher Mehrheit über die Änderung der Geschäftsordnung entschieden werden muss (ansonsten gilt die einfache Mehrheit als ausreichend); und wann die Ordnung in Kraft tritt. – Man *kann* aber natürlich auch weit darüber hinaus gehende Regelungen treffen.

Zwingende Vorgabe ist nach dem Statut der AWM nur, dass folgende Mindeststandards nicht unterschritten werden:

§ 5 Organe der AWM

- (4) Organe der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen sind mindestens
1. die Vollversammlung auf Fakultätsebene bzw. Ebene der Zentralen Einrichtung,
 2. der Vorstand des ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung.

§ 8 Vollversammlungen auf untergeordneten Ebenen; Hinterlegung von Ordnungen der ZWissMit

(1) ¹Die jeweiligen Vollversammlungen der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Sie sind vom jeweils zuständigen Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder des entsprechenden ZWissMit dies in Textform verlangen.

(2) ¹Die Vollversammlungen wählen den jeweiligen Vorstand der entsprechenden Vertretung. ²Die Zusammensetzung des Vorstands soll dem entsprechenden Dekanat oder entsprechendem Leitungsgremium nach einer Neuwahl unverzüglich angezeigt werden.

(3) ¹Über den Zusammenschluss eines ZWissMit einer Fakultät bzw. einer Zentralen Einrichtung mit dem ZWissMit einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung beschließen die betreffenden Vollversammlungen

jeweils mindestens mit Zweidrittelmehrheit. ²Die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Vollversammlung ist zu protokollieren. ³Das gleiche gilt für die Aufhebung eines entsprechenden Zusammenschlusses.

(4) ¹Näheres regelt ggf. die Ordnung des jeweiligen ZWissMit, die von der entsprechenden Vollversammlung auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung beschlossen worden ist. ²Die entsprechende Vollversammlung ist auch für den Beschluss über alle Änderungen einer Ordnung zuständig, die sich ein solcher ZWissMit gegeben hat.

³Solange auf der Ebene der Fakultät oder der Zentralen Einrichtung eine eigene Ordnung in Kraft ist, soll eine Abschrift derselben in ihrer jeweils aktuellsten Fassung jeweils bei mindestens einem Mitglied des Vorstands des ZWissMit, bei dem für den ZWissMit zuständigen Dekanat oder entsprechenden Leitungsgremium sowie beim Vorstand der AWM Siegen hinterlegt werden.

§ 9 Mindestvorgaben für den Vorstand auf untergeordneten Ebenen

¹Der Vorstand der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen besteht mindestens entweder aus einem Sprecher/einer Sprecherin und einem Stellvertretenden Sprecher/einer Stellvertretenden Sprecherin oder aus einem Team mindestens zweier gleichberechtigter Sprecher bzw. Sprecherinnen. ²Näheres regelt ggf. die jeweilige Ordnung des ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

§ 12 Besondere Bestimmungen zur Stimmberechtigung bei bestimmten Wahlen

¹Bei Wahlen oder Abstimmungen zur Besetzung von Positionen, für die nach der Grundordnung der Universität Siegen, einer Fakultätsordnung der Universität Siegen oder sonstigem geltenden Recht explizit ausschließlich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorschlagsberechtigt sind, besitzen auch nur diese Stimmrecht. ²Darauf ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin vor der Durchführung der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung hinzuweisen.

Hinsichtlich der Bestimmungen in § 12 des Statuts vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz (HG) NRW sowie die Grundordnung der Universität Siegen und die einschlägige Fakultätsordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

Weitere Bestimmungen über die Zusammenschlüsse auf Fakultätsebene und Ebene der Zentralen Einrichtungen enthalten folgende Paragraphen des Statuts der AWM:

§ 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3, § 14 Sätze 6 und 7.

Allgemeine Regelungen, die bei *Nichtregelung* in den Ordnungen der Zusammenschlüsse auf Ebene der Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen zum Auffüllen von Regelungslücken herangezogen werden, sind insbesondere in den §§ 10 – 13 sowie sinngemäß anwendbar § 14 des Statuts der AWM enthalten.

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen zum Ende von Amtszeiten, zur Beschlussfähigkeit von Gremien, allgemeine und besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung, Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen von Organen und Bestimmungen zur Auflösung eines Zusammenschlusses.